

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. April 1869.

1. Revision des das Gemeindebürgerrecht betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1863.

Nachdem zwischen dem Senate und der Bürgerschaft ein Einverständniß darüber vorhanden, daß die Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 1. Januar 1863 bezüglich der für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht bestimmten Gebührensätze schon jetzt dem Vorschlage des § 5 unter Nr. 3 des Deputations-Entwurfes gemäß abgeändert werde, ist es der Bürgerschaft gleichfalls genehm, daß an Stelle der bisherigen Prolongationsgebühr der in § 9 des Entwurfs vorgeschlagene Satz von $\frac{1}{10}$ der Aufnahmegebühren trete und diese beiden provisorischen Bestimmungen als solche demnächst publicirt werden.

Auch ist sie damit einverstanden, daß die von ihr gewünschte Befugniß der Gemeindebehörden in den Hafenstädten und dem Landgebiete hinsichtlich der weiteren Herabsetzung oder gänzlichen Aufhebung der Aufnahmegebühren ebenso wie die vom Senate in seiner Mittheilung vom 9. d. Mts. näher präcisirten Punkte zu weiterer Ueberlegung an die zum Zwecke der Revision niedergesetzte Deputation verwiesen werden, indem sie sich vorbehält, noch andere Punkte, deren nähere Prüfung durch dieselbe ihr wünschenswerth scheinen möchte, demnächst zu bezeichnen.

2. Revision des Straßenplans für die 1849 der Stadt einverleibten Districte.

Dem Antrage der Baudeputation gemäß erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden, daß die beiden den aufgehobenen Kirchenplatz bei der Humboldtstraße begrenzenden Parallelstraßen der letzteren aus dem Straßenplan der Vorstadt gänzlich ausgeschieden werden.

3. Entwurf eines Bremischen Strafgesetzbuchs.

Die Bürgerschaft würde schon bei der Vorlage des Entwurfs eines bremischen Strafgesetzbuchs im November vorigen Jahres in den bekannten Mängeln unsers particularen Strafrechts eine Aufforderung gesehen haben, sich sofort ernstlich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, wenn sie davon nicht durch das gewiß gerechtfertigte Bedenken wäre abgehalten worden, daß die Zeit zwischen dem Abschluß der Verhandlungen darüber sowohl in ihrer Mitte als mit dem Senate und dem, wie die Deputation selbst anführt, bereits beschlossenen Erlaß eines für die Staaten des Norddeutschen Bundes gemeinsamen Strafgesetzbuchs zu kurz sein würde, um die Einführung eines besonderen Gesetzbuchs der Art für eine so gemessene Frist nicht in mannigfacher Beziehung bedenklich erscheinen zu lassen. Der Senat hat freilich in seiner Mittheilung vom 12. v. M. die Voraussetzung eines so nahe bevorstehenden Erlasses eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als nicht zutreffend bezeichnet, indem er sich darauf bezieht, daß bis dahin für eine solche Erwartung nichts weiter als der von ihm wörtlich angeführte von dem Bundesrathe unverändert angenommene Beschluß des Reichstages vorliege. Die Sachlage hat sich indeß seit jener Mittheilung bedeutend geändert, indem der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes in der 17. Sitzung des Reichstages am 12. d. Mts. officiell erklärt hat, daß der betreffende Entwurf seiner Vollendung jetzt nahe sei, und alsdann dem Bundesrathe, der die weitere formelle Behandlung zu beschließen habe, werde vorgelegt werden. Unter diesen Umständen wird auch der Senat gewiß davon

absehen, die unter ganz anderen Verhältnissen in Aussicht genommene Einführung eines bremischen Strafgesetzbuchs weiter zu verfolgen, zumal da es nicht außer dem Bereiche aller Wahrscheinlichkeit liegt, daß dieselbe Angelegenheit sonst zu gleicher Zeit Gegenstand einer particularen Gesetzgebung und der des Bundes werden möchte, was doch durchaus unzulässig erscheint. Die Bürgerschaft muß daher unter wiederholter Anerkennung des ausdauernden Fleißes, der großen Sachkenntniß und der ausgezeichneten Arbeit der Deputation im Wesentlichen bei ihrem Beschlusse vom 30. December v. J. verharren.

4. Finanzielle Verhältnisse der Hauptschule.

Den erstatteten Bericht der Schuldeputation hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. April 1869.

1. Abänderung des §. 11 des Gesetzes über die Bildung eines Verbandes wegen Abwässerung des Blocklandes (vom 19. September 1856.)

Nachdem die Bürgerschaft dem Abänderungsvorschlage des Senats vom 11. September v. J. beigetreten ist, wird der Senat für die Publication des §. 11 in der nunmehr abgeänderten Gestalt Sorge tragen.

Rücksichtlich des Antrags der Bürgerschaft auf Revision des ganzen Gesetzes kann der Senat nur auf seine Mittheilung vom 11. September v. J. sich beziehen. Eine solche Revision konnte ursprünglich nach der Natur der Sache, abgesehen von dem §. 11, nur für den bis jetzt nicht eingetretenen Fall vorbehalten werden, daß und insoweit der Verband zur Abwässerung des Blocklandes, welcher sich auf Grund des Gesetzes constituirt und als juristische Person über die Abwässerungseinrichtungen mit dem Senat contrahirt haben würde, eine Abänderung seiner Statuten beschließen und die entsprechende Abänderung des Gesetzes bei dem Senat und der Bürgerschaft beantragen sollte.

2. Bremer Nachrichten.

Anlage I.

Die zur Erledigung der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senat und der Bürgerschaft in Betreff der Bremer Nachrichten niedergesetzte Deputation hat den anliegenden Bericht eingereicht, über dessen Inhalt der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensieht.

3. Jahresbericht der Schuldeputation.

Anlage II
nebst Unter-Anlage.

Weiter geht der Bürgerschaft der von der Schuldeputation erstattete Jahresbericht hieneben zu.

4. Revision des Straßenplans für die 1849 der Stadt einverleibten Districte.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft tritt der Senat bei.